

Mag. Walter Höller
Unternbergweg 11
2734 Puchberg

Tel. 0699/12301232
e-mail: walter.hoeller@gmx.at

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Verdächtige:

Frau, Landeshauptfrau Mikl-Leitner
p.A. Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Österreich

wegen: Verdacht Übertretung § 283 Verhetzung

I.

Da der Verdacht gegen die Landeshauptfrau vorliegt und daher das LG St. Pölten befangen sein könnte, wird die Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtet, zur Überprüfung des Verdachtes und gegebenenfalls um Weiterleitung an die örtliche und sachlich zuständige Strafbehörde.

II.

Verhetzung

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder **Religionsgesellschaft** oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder **gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe** ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe **auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,**
2. eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder eine Person wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe in der **Absicht, die Menschenwürde** der Mitglieder der Gruppe oder der Person zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Frau Landeshauptfrau Mikl-Leitner hat in der ZIB, am 5.1.2025 um 19,30 Uhr zum „KAMPF GEGEN DEN ISLAM“ aufgerufen, somit **dass es vielen Menschen zugänglich wird, gegen die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft zum Hass aufgestachelt.**

Es wäre so, als würde man zum Kampf gegen das Judentum aufrufen. Hier läge der Aufruf zum Hass augenfällig vor, dies muss gleichfalls für den Aufruf zum Hass gegen Muslime gelten.

Die Tat wurde auch vollendet, da ein Erfolg nicht zum Tatbild gehört.

§ 283 StGB ist auch i.V.m. § 2 Islamgesetz zu betrachten, wo Islamische Religionsgesellschaften denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften genießen.

§ 2. Islamgesetz

(1)

Islamische Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie sind in Bekenntnis und Lehre frei und haben das Recht der öffentlichen Religionsausübung.

(2)

Islamische Religionsgesellschaften genießen denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Auch ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, sofern sie nicht mit gesetzlichen Regelungen in Widerspruch stehen. Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden oder andere Untergliederungen sowie ihre Mitglieder können sich gegenüber der Pflicht zur Einhaltung allgemeiner staatlicher Normen nicht auf innerreligionsgesellschaftliche Regelungen oder die Lehre berufen, sofern das im jeweiligen Fall anzuwendende staatliche Recht nicht eine solche Möglichkeit vorsieht.

Mag. Walter Höller

Artikel 9 EMRK – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, somit steht auch der Islam unter dem Schutz der MRK und ist die Aufforderung „zum Krieg gegen den Islam“ in einer öffentlichen Nachrichtensendung eindeutig ein Angriff gegen die geschützten Rechte der MRK i.V.m. § 283 StGB.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese Aussage der Landeshauptfrau nicht durch einen unwissenden Jugendlichen getätigt wurde, sondern durch eine langjährige Politikerin. Sie hat im Fernsehen in der ZIB nicht einmal die Einschränkung auf „**politischer Islam**“ eingeschränkt, somit hat die Angezeigte öffentlich zum Hass einer ganzen religiösen Gruppe aufgefordert. Es weiß zwar niemand was „politischer Islam“ ist, da es dafür keine eindeutige Definition vorliegt, jedoch wurde nicht einmal diese sprachliche Einschränkung getätigt.

Die Staatsanwaltschaft Wien, wird daher gebeten, den Sachverhalt zu prüfen, ob eine strafbare Handlung vorliegt, bejahendenfalls ein Strafverfahren einzuleiten.

Puchberg, am 6. Jänner 2025

Mag. Walter Höller